

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Anne Helm und Niklas Schrader (LINKE)

vom 20. Juli 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Juli 2017)

zum Thema:

Sprengsätze aus Eigenbau und verfassungsfeindliche Symbolik

und **Antwort** vom 03. August 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. August 2017)

Frau Abgeordnete Anne Helm (LINKE) und
Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/11874

vom 20. Juli 2017

über Sprengsätze aus Eigenbau und verfassungsfeindliche Symbolik

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Am 12. Januar 2016 meldete die Berliner Polizei, dass am Vortag, während einer Identitätsfeststellung in der Hasenheide, ein Mann angetroffen wurde, gegen den zwei offene Haftbefehle vorlagen. Bei einer freiwillig gestatteten Wohnungsdurchsuchung wurden u.a. „einige hundert pyrotechnische Gegenstände, mehrere Selbstlaborate sprengfähiger Pyrotechnik, Manövermunition sowie eine Sturmhaube und ein verfassungswidriges Symbol sichergestellt.“ Nach Angaben des Tagesspiegels soll es sich hierbei um eine Fahne mit SS-Runen gehandelt haben (Vgl. „Rauschgift und Pyrotechnik beschlagnahmt“, Der Polizeipräsident in Berlin vom 12. Januar 2016, www.berlin.de/polizei/polizeimeldungen/pressemitteilung.433009.php und „Krimineller in Hasenheide – manipulierte Böller gefunden“, Tagesspiegel Online vom 12. Januar 2016, www.tagesspiegel.de/berlin/polizei-justiz/berlin-neukoelln-krimineller-in-hasenheide-verhaftet-manipulierte-boeller-gefunden/12819258.html).
Welche Gegenstände wurden im Zusammenhang mit dieser Maßnahme sichergestellt, welche dauerhaft beschlagnahmt und welche wieder ausgehändigt?
3. Welche Gegenstände lassen sich in die Kategorien Kriegswaffen, Pyrotechnik, Sprengstoff oder andere einordnen?

Zu 1. und 3.:

Im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung am 11. Januar 2016 wurden folgende Gegenstände sichergestellt:

- 345 nicht durch die Bundesanstalt für Materialforschung geprüfte und zugelassene pyrotechnische Gegenstände ausländischer Herstellung, Handelsname FP 3 (sogenannte Polenböller)
- 1 Abschussvorrichtung „groß“
- 6 Abschussvorrichtungen „klein“
- 14 lose Böller
- 25 Böller Eigenherstellung
- 1 „Klebeband-Stern“

- 2 „Päckchen“
- 1 Packung Anzündlitze

Hierbei erfolgte eine Einordnung der Gegenstände nach § 1 Sprengstoffgesetz (SprengG) in explosionsgefährliche Stoffe und nicht zugelassene Pyrotechnik. Da keine Erlaubnis gem. § 27 SprengG vorlag, wurde ein Strafverfahren gemäß § 40 SprengG eingeleitet. Die 345 pyrotechnischen Gegenstände wurden gerichtlich eingezogen und - wie alle übrigen Gegenstände - unterdessen vernichtet. Des Weiteren wurden folgende Substanzen sichergestellt, die ebenfalls vernichtet wurden:

- 688 Tabletten eines Arzneimittels
- 0,602 Gramm Methamphetamin
- 0,093 Gramm Amphetamin
- 1,62 Gramm Haschisch

Ferner wurden 5 Manöverpatronen, Kaliber. 7,62, im Sinne der §§ 1 Abs. 4, 52 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 Nr. 1, 1.2 Waffengesetz (WaffG), sichergestellt und vernichtet.

Die Einordnung der sichergestellten Gegenstände ergibt sich aus der rechtlichen Qualifizierung als Verstoß gegen das Sprengstoff- bzw. Waffengesetz.

Weiterhin wurden in der Wohnung eine SS-Rune, eine Sturmhaube und ein Stichwerkzeug festgestellt. Die fortdauernde Sicherstellung erfolgte gemäß dem Allgemeinen Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG).

2. Welche Gegenstände haben einen antisemitischen, rassistischen oder extrem rechten Inhalt oder Hintergrund?

Zu 2.:

Tatsächliche Anhaltspunkte für eine Zuordnung der pyrotechnischen Gegenstände zu einem anti-semitischen, rassistischen oder extrem rechten Inhalt oder Hintergrund haben die Ermittlungen nicht ergeben. Siehe auch Antwort zu Frage 9.

4. Welche Bezugsquellen konnten für die unter Frage 1-3 genannten Gegenstände jeweils ermittelt werden?

Zu 4.:

Erkenntnisse zu möglichen Bezugsquellen liegen nicht vor.

5. Gab es im Zuge dieser Ermittlungen weitere Durchsuchungsmaßnahmen etwa in der Wohnung oder am Arbeitsort der Person oder bei anderen Personen?

Zu 5.:

Während der Durchsuchung wurde durch die eingesetzten Kräfte weitere illegale Pyrotechnik in einem Bereich der Wohnung sichergestellt, der einem Mitbewohner zuzuordnen war. Somit wurden auch dessen Räumlichkeiten durchsucht.

6. Inwieweit konnte im Laufe des Ermittlungen gegen die Person Zweck und Ziel der Ansammlung einiger hunderter pyrotechnischer Gegenstände, der Selbstlaborate sprengfähiger Pyrotechnik und der anderen unter Frage 3 genannten Gegenstände festgestellt werden?

Zu 6.:

Zweck und Ziel des Besitzes der pyrotechnischen Gegenstände konnten nicht festgestellt werden.

7. Welche Straftaten und Ordnungswidrigkeiten wurden der Person abschließend zur Last gelegt und wie ist der diesbezügliche Stand der Ermittlungen?

Zu 7.:

Gegen den Beschuldigten wurden infolge der Maßnahmen am 11. Januar 2016 vier Ermittlungsverfahren eingeleitet. Alle Verfahren sind abgeschlossen.

Am 25. Mai 2016 erging ein Strafbefehl über eine Geldstrafe wegen des unerlaubten Umgangs mit explosionsgefährlichen Stoffen nach § 27 Abs. 1 Sprengstoffgesetz. Er wurde am 8. November 2016 rechtskräftig. Strafursächlich waren die 345 nicht durch die Bundesanstalt für Materialforschung geprüften und zugelassenen pyrotechnischen Gegenstände ausländischer Herstellung.

Die Verfolgung wurde dabei auf diese Gegenstände gemäß § 154a Strafprozessordnung (StPO) beschränkt.

Ein weiteres Verfahren wurde wegen unerlaubten Besitzes der 5 Manöverpatronen, Kaliber 7,62, gemäß §§ 1 Abs. 4, 52 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 Nr. 1, 1.2 WaffG geführt, die in der Wohnung des Beschuldigten sichergestellt wurden. Das Verfahren wurde gem. § 154 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt.

Gegen den Beschuldigten wurde weiterhin ein Verfahren wegen Verstoßes gegen das Arzneimittelgesetz eingeleitet und am 18. Mai 2016 nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt.

Das vierte Verfahren wurde gegen den Beschuldigten wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz geführt und am 9. August 2016 gemäß § 154 Abs. 1 StPO eingestellt.

8. Aufgrund welcher Straftaten und Ordnungswidrigkeiten war die Person vormals in Erscheinung getreten bzw. wurden Ermittlungsverfahren gegen die Person geführt?

Zu 8.:

Der Betroffene ist in der Vergangenheit wegen des Handels und Erwerbs mit Betäubungsmitteln, einem Verstoß gegen das Sprengstoffgesetz (Illegale Pyrotechnik) und wiederholt wegen verkehrs- und vermögensstrafrechtlicher Delikte polizeilich in Erscheinung getreten und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden.

9. War die Person Mitglied oder Sympathisant einer rechten oder extrem rechten Organisation oder Gruppierung und wenn ja, welcher und in welchem Zeitraum?

Zu 9.:

Belastbare Feststellungen zu Mitgliedschaften des Betroffenen in bestimmten Organisationen bzw. entsprechende Sympathien für derartige Organisationen liegen nicht vor – weder in Berlin noch in Brandenburg existieren staatsschutzrelevante Erkenntnisse.

10. Schließen die Ermittlungsbehörden die Beteiligung weiterer Personen an den unter Frage 6 genannten Zwecken und Zielen aus und wenn ja, warum? Wenn nein, wie ist hier der Ermittlungsstand?

Zu 10.:

Die Ermittlungen ergaben keine Beteiligung Dritter an dem Besitz bzw. Umgang mit den sichergestellten Gegenständen.

Berlin, den 03. August 2017

In Vertretung

Christian Gaebler
Senatsverwaltung für Inneres und Sport